VFG Freikirchen Schweiz

Sekretariat VFG
Postfach 3841
5001 Aarau

Tel. 062 832 20 18
Fax. 062 832 20 19

info@freikirchen.ch
www.freikirchen.ch

Postfach 5860 CH-3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Bern, den 17. Mai 2011
PD/JS/32 14378

07161 VFG/Vernehmlassungen

Vernehmlassung zur Verfassungsgerichtsbarkeit

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Vorerst danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf der Kommission zur Verfassungsgerichtsbarkeit bei Bundesgesetzen. Mit der heutigen Postaufgabe ist die gesetzliche Vernehmlassungsfrist gewahrt.

Dem Dachverband VFG – Freikirchen Schweiz gehören 15 evangelische Freikirchenverbände an mit 600 Kirchen und ca. 150'000 regelmässigen Gottesdienstbesuchern.

Unser Verband begrüsst die Gesetzesvorlage in dem Sinne, dass dem systematisch übergeordneten Verfassungsrecht auch effektiv Vorrang vor den Bundesgesetzen eingeräumt werden soll. Der Schutz der für uns wichtigen Grundrechte der Religionsfreiheit sowie der Versammlungsfreiheit wird ausgebaut. Wir sind jedoch der Ansicht, dass den im Bericht zum Vorentwurf geäusserten Anliegen durch eine weitergehende Verfassungsänderung besser Rechnung getragen werden könnte. Um unseren Vorschlag hinreichend zu begründen, streichen wir vorhergehend einige Gründe zur geplanten Revision heraus:

1. Aus dem Bericht zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates geht hervor, dass grundsätzlich eine Abwertung der Bundesverfassung beklagt wird. Diese geschieht insofern, als dass völkerrechtlich garantierte Grundrechte bei Unvereinbarkeit mit Bundesgesetzen diesen standhalten, die Grundrechte der Bundesverfassung hingegen nicht. Dies wirkt sich insbesondere auf diejenigen grundrechtlichen Verfassungsbestimmungen aus, die über die völkerrechtlichen Garantien hinaus gehen, denen jedoch aufgrund der bisherigen Fassung des Art. 190 BV im Konflikt mit Bundesgesetzen keine Vorrangstellung zukommt.

2. Der Vorschlag der Minderheit (Hochreutener und Roux) zeigt, dass insbesondere eine Besserstellung der *verfassungsmässigen Grundrechte* erreicht werden soll. Mit dem von ihnen vorgeschlagenen Absatz 2 wird Grundrechten absoluter Vorrang vor Bundesgesetzen eingeräumt. Der Vorschlag läuft jedoch auch darauf hinaus, dass die Grundrechte gegenüber den übrigen Verfassungsbestimmungen eine höhere Bedeutung haben und somit nicht sämtliche Verfassungsbestimmungen gleichrangig sind.

3. Weiter wird im obengenannten Bericht wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende parlamentarische Initiative nichts mit dem Thema der Verfassungsmässigkeit von Volksinitiativen zu tun habe. Der Schutz gegen völkerrechtswidrige Verfassungsbestimmungen sei Thema der parlamentarischen Initiative Vischer, „Gültigkeit von Volksinitiativen".

Allen diesen Anliegen könnte Rechnung getragen werden, indem einerseits Verfassungsbestimmungen generell Vorrang vor Bundesgesetzen eingeräumt würde, andererseits die Grundrechte gegenüber den übrigen Verfassungsbestimmungen vorranging zu behandeln wären. Damit würden die verfassungsmässigen Grundrechte gegenüber den völkerrechtlichen Garantien aufgewertet. Verfassungswidrige Volksinitiativen könnten zentrale Freiheiten nicht mehr bedrohen und würden bei der Gegenüberstellung mit den verfassungsmässigen Grundrechten entkräftet. Die Abstufung der Verfassungsbestimmungen mittels Privilegierung der Grundrechte entspräche zudem den Absichten der Kommissionsminderheit Hochreutener-Roux.

Wir schlagen vor, den Grundrechten innerhalb der Verfassung eine höhere Stellung zu verschaffen. Anstelle des bisherigen Art. 190 BV ist künftig folgende Fassung denkbar:

Art. 190 Bindung an die Grundrechte der Bundesverfassung

Das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden sind bei ihren Entscheiden an die Grundrechte der Bundesverfassung gebunden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Überprüfung unseres Vorschlages.

Mit freundlichen Grüssen
VFG – Freikirchen Schweiz

Peter D. Deutsch, Vizepräsident

Dreifach

Mailkopie an: marino.leber@bj.admin.ch